

BGer 5A 373/2016 vom 28. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_373_2016

FR: TF 5A 373/2016 du 28 juillet 2016

IT: TF 5A 373/2016 del 28 luglio 2016

Regeste

Konkurseröffnung (Fristversäumnis) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid des Appellationsgerichts betreffend Weiterziehung des Konkurserkennnisses (Art. 174 SchKG). Solche Entscheide fallen streitwertunabhängig in den Anwendungsbereich der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. d und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Auf die - rechtzeitig erhobene (Art. 100 Abs. 1 BGG) - Beschwerde kann eingetreten werden. Die zu Unrecht als "Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten" bezeichnete Eingabe ist als Beschwerde in Zivilsachen zu behandeln (BGE 134 III 379 E. 1.2 S. 382).

E. 2

Zu prüfen bei dieser Konkurseröffnung auf Anzeige der ehemaligen Revisionsstelle (Art. 192 SchKG i.V.m. Art. 729c und Art. 725a Abs. 1 OR) ist einzig die Frage der Fristwahrung hinsichtlich der Beschwerde an das Appellationsgericht.

E. 2.1

Das Appellationsgericht hat im angefochtenen Nichteintretensentscheid begründend ausgeführt, dass der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkurseröffnung innert einer Frist von zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung angefochten werden könne (Art. 174 Abs. 1 SchKG ; Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO). Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ergebe sich darüber hinaus auch aus Art. 321 Abs. 2 ZPO , da der angefochtene Entscheid aufgrund von Art. 251 lit. a ZPO im summarischen Verfahren ergangen sei. Zu beachten sei, dass im summarischen Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO nicht gelte, worauf die Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung im erstinstanzlichen Entscheid hingewiesen worden sei. Im vorliegenden Fall sei die Frist - nach Zustellung des Konkurserkennnisses am 21. März 2016 - am 31. März 2016 abgelaufen. Die erst am 3. April 2016 der Post übergebene Beschwerde sei daher verspätet.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt die sachverhaltlichen Annahmen des Appellationsgerichts als aktenwidrig. Sie macht geltend, sie habe den erstinstanzlichen Entscheid am 23. März 2016 persönlich auf der Kanzlei des Zivilgerichts entgegengenommen und dies unterschriftlich

quittiert. Die Beschwerde habe sie innert der 10-tägigen Frist am 2. April 2016 der Post übergeben, wobei sie diesbezüglich vor Bundesgericht eine Postquittung einreicht.

E. 2.3

Da die Beschwerdeführerin den erstinstanzlichen Entscheid in der Tat aktenkundlich erst am 23. März 2016 in Empfang genommen hat, erfolgte die vom Samstag, 2. April 2016 datierende Beschwerde rechtzeitig, selbst wenn mit der Vorinstanz davon auszugehen wäre, dass die Postaufgabe erst am 3. April 2016 erfolgte (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO).

Weiterungen zur Diskrepanz zwischen der von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht eingereichten Postquittung und dem Datum, das offenbar der Poststempel aufweist, erübrigen sich daher. Dass die Beschwerdeführerin die 10-tägige Rechtsmittelfrist entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid eingehalten hat, wird von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auch eingeräumt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der kantonale Nichteintretensentscheid ist aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie hat zu prüfen, ob auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind und gegebenenfalls auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

In Anbetracht der gegebenen Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Eine Parteientschädigung an die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ist nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.